

# EU/Libyen - Restriktive Maßnahmen - Maßnahmen gegen Schleusung von Migranten und Menschenhandel

## Ausfuhrbeschränkungen für Außenbootmotoren und Schlauchboote

- **Beschluss (GASP) 2017/1338 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen; ABI. L 185 vom 18.7.2017, S. 49.**

**Anmerkung:**

Ziel der EU ist es, die Schleusung von Migranten von Libyen in die EU einzudämmen. Zu diesem Zweck wird mit dem vorliegenden Beschluss eine Ausfuhrbeschränkung für bestimmte Boote und Motoren eingeführt. Künftig ist für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der genannten Waren nach Libyen eine Ausfuhrgenehmigung notwendig. Wenn die Behörden hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass die Güter bei der Schleusung von Migranten oder beim Menschenhandel verwendet werden sollen, ist die Genehmigung zu verweigern.

- **Verordnung (EU) 2017/1325 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen; ABI. L 185 vom 18.7.2017, S. 16.**

**Anmerkung:**

Mit der vorliegenden Verordnung wird der oben erläuterte Beschluss des Rates umgesetzt. Für den Export der nachfolgenden Güter, die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden können, gilt künftig eine Genehmigungspflicht, die sowohl den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr als auch die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln oder -hilfen (Zuschüsse, Darlehen, Ausfuhrkreditversicherungen) betrifft:

KN-Code	Bezeichnung
8407 21	Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge (Fremdzündung)
Ex 8408 10	Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge (Selbstzündung)
Ex 8501 31	Elektrische Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, mit einer Leistung von nicht mehr als 750 W
Ex 8903 10	Aufblasbare Boote zu Sport- und Vergnügungszwecken
Ex 8903 99	Motorboote mit Außenbordmotor

Wenn berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass die Güter zum Zweck der Schleusung verwendet werden sollen, wird keine Genehmigung erteilt.

Für die libysche Regierung gibt es Ausnahmeregelungen, für sie gelten die Beschränkungen nicht.

## KONTAKT

Stefanie Eich

☎ +49 228 24 993 344

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.